

Satzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

vom 15.12.2020

gültig ab dem 16.12.2021

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) am 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal ist eine evangelische Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal. Es ist, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist, das Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.
- (2) Die nachstehend aufgelisteten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Verbandsmitglieder) bilden den Christlichen Friedhofsverband Wuppertal (nachfolgend Friedhofsverband genannt):
 - a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg–Laaken
 - b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg
 - c) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal
 - d) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt
 - e) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal
 - f) Evangelische Kirchengemeinde Gemark–Wupperfeld in Barmen
 - g) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen
 - h) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
 - i) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
 - j) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn
 - k) Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld
 - l) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen
 - m) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
 - n) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel
 - o) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck
 - p) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal
 - q) Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu Wuppertal
 - r) Katholische Kirchengemeinde Hl. Ewalde
 - s) Katholische Kirchengemeinde St. Antonius
 - t) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph
 - u) Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius

- v) Katholische Kirchengemeinde St. Maria Empfängnis und St. Luder
 - w) Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena
 - x) Katholische Kirchengemeinde St. Remigius
 - y) Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld
- (3) Weitere Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, können Mitglied werden und dem Friedhofsverband beitreten. Soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger eines Friedhofes und Eigentümer der Friedhofsfläche sind, ist die Mitgliedschaft nur möglich, wenn neben der Übertragung der Friedhofsträgerschaft auch das Eigentum an der Friedhofsfläche mindestens eines Friedhofes an den Verband übertragen wird.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

Der Friedhofsverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Friedhofsträgerschaft für die nachfolgenden Friedhöfe der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder, die das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken der nachfolgenden Friedhöfe an den Friedhofsverband übertragen haben.

Die Trägerschaft beinhaltet die Übernahme aller hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die hoheitliche Aufgabe des Friedhofsbetriebs, die Verwaltung und Leitung sowie die Unterhaltung der Friedhöfe:

- a) Friedhof Am Zuckerloch
- b) Friedhof An den Friedhöfen
- c) Friedhof Bracken
- d) Friedhof Bartholomäusstraße
- e) Friedhof Ehrenhainstraße
- f) Friedhof Eschensiepen
- g) Friedhof Friedhofstraße
- h) Friedhof Garterlaie
- i) Friedhof Gräfrather Straße
- j) Friedhof Hainstraße
- k) Friedhof Hauptstraße
- l) Friedhof katholisch Hauptstraße
- m) Friedhof Heckinghauser Straße
- n) Friedhof katholisch Hochstraße
- o) Friedhof lutherisch Hochstraße
- p) Friedhof reformiert Hochstraße

- q) Friedhof Hugostraße
- r) Friedhof Kirchhofstraße 42
- s) Friedhof Kirchhofstraße 72
- t) Friedhof Kohlenstraße
- u) Friedhof Krummacherstraße
- v) Friedhof Liebigstraße
- w) Friedhof Lüttringhauser Straße
- x) Friedhof Norrenberg
- y) Friedhof Schellenbeck
- z) Friedhof Schützenstraße
- aa) Friedhof Solinger Straße
- bb) Friedhof Steinhaus
- cc) Friedhof Uellendahl
- dd) Friedhof Unterbarmen
- ee) Friedhof Zum Bilstein
- ff) Friedhof Zu den Erbhöfen

(2) Ziel seiner Arbeit als christlicher Friedhofsverband ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung im Sinne des christlichen Glaubens zu gestalten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten.

(3) Der Friedhofsverband ist Kompetenzzentrum im Sinne von § 14

Verwaltungsstrukturgesetz. Der Friedhofsverband kann einzelne oder umfängliche Verwaltungsdienstleistungen für nicht-eigene Friedhöfe gegen Kostenerstattung wahrnehmen.

§ 3

Organe des Friedhofsverbandes

Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die beratenden Fachausschüsse.

§ 4

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.
Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium oder Kirchenvorstand ausscheidet oder nach der Kirchenvorstandswahl nicht in seiner Funktion als Abgeordneter zur Verbandsvertretung bestätigt wird.
- (2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) jeweils eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus den Presbyterien und Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden,
 - b) eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal,
 - c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist ein Vertreter oder eine Vertreterin durch das jeweilige Presbyterium oder den jeweiligen Kirchenvorstand oder den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal zu bestellen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium oder den jeweiligen Kirchenvorstand oder den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal zu bestellen.
- (5) Die Verbandsvertretung darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Vereinigen sich Verbandsmitglieder zu einer Kirchengemeinde, hat ihre Vertreterin oder ihr Vertreter so viele Stimmen in der Verbandsvertretung, wie die Kirchengemeinden vor der Vereinigung hatten.
- (8) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden und dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln zugesandt werden.

- (10) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln wird als ständiger Gast beratend zu den Sitzungen eingeladen.
- (11) Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Vorstand, das Presbyterium oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung oder das Generalvikariat des Erzbistums Köln es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Stellvertretung.
 - b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung.
Die oder der Vorstandsvorsitzende muss Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.
Es kann Personalidentität zwischen den unter a) und b) genannten Personen bestehen.
 - c) Wahl der übrigen, nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretungen.
 - d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung. Diese bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
 - e) Die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können.
 - f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
 - g) Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
Diese bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
 - h) der Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen.
 - i) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite.
 - j) Übernahme von Bürgschaften.
 - k) Grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens.

- l) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage.
 - m) Aufstellung der Stellenübersicht für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen.
 - n) Aufstellung und Beschluss des Haushaltes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen.
 - o) Feststellung des Jahresabschlusses des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen.
 - p) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.
 - aa) Sofern die Änderung Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben betrifft, bedarf sie einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.
 - bb) Sofern die Änderung die Zusammensetzung von Verbandsvertretung oder Verbandsvorstand oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betrifft bedarf sie einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.
 - q) Beschlussfassung über die Aufhebung der Verbandssatzung und Auflösung des Friedhofsverbandes.

Diese bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der evangelischen Mitglieder und zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der katholischen Mitglieder.
 - r) Die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband.

Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung und muss mit der Regelung in § 14 dieser Satzung im Einklang stehen.
 - s) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die vollständige Stilllegung eines Friedhofs.

Dieser Bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.
 - t) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die vollständige Entwidmung eines Friedhofs.

Dieser bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, dem Kreissynodalvorstand, dem Erzbischöflichen Generalvikariat oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (3) Die Verbandsvertretung kann vom Verbandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus der oder dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden,
- b) aus einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Wuppertal, das durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wuppertal entsandt wird,
- c) aus weiteren 5 von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern. Von diesen müssen zwei evangelisch und zwei katholisch sein. Mindestens 3 müssen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, die nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden, müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben oder katholisch sein und Gemeindemitglied eines der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder.

- (2) Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied, das durch sie gewählt worden ist, einen Vertreter oder eine Vertreterin.

Ebenfalls bestellt der Kreissynodalvorstand für das von ihm bestellte Vorstandsmitglied einen Vertreter oder eine Vertreterin.

- (3) Der Vertreterin oder dem Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln in der Verbandsvertretung wird mitgeteilt, wann eine Vorstandssitzung stattfindet und ihr oder ihm wird die Tagesordnung für diese Sitzung übermittelt.

Der Vorstand wird die Vertreterin oder den Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln in der Verbandsvertretung auf ihren oder seinen Wunsch als Gast zu einer Vorstandssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Vorstandssitzung einladen.

- (4) Der Vorstandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand erlischt,

- wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem entsendenden Presbyterium oder dem Kreissynodalvorstand ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden ist,
- wenn ein katholisches Mitglied nach der Kirchenvorstandswahl aus dem Kirchenvorstand ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden ist.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (7) Der Vorstand darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einstellung oder Berufung, Höhergruppierung oder Beförderung und Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung.
 - b) Die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht nach § 18 Verwaltungsstrukturgesetz oder durch diese Satzung auf die Geschäftsführung übertragen sind.
 - c) Den Erlass der Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
 - d) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können.
 - e) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 200.000,00 € und im Rahmen der Haushaltsmittel, unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 2.
 - f) Die interne Aufsicht nach der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung.
 - g) Die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist.
 - h) Die Öffentlichkeitsarbeit.
 - i) Die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse.
 - j) Den Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3.

Die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zugesandt werden.
- (5) Außerhalb der Sitzung des Vorstandes ist eine Abstimmung auch schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Der Vorstandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung mit Ausnahme einer nach §§ 29, 26 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Verwaltungsleitung im Sinne des § 6 Verwaltungsstrukturgesetz für die vom Friedhofsverband wahrgenommenen Pflichtaufgaben. Sie oder er hat eine Stellvertretung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Auftragsverwaltung nach § 2 Absatz 3 bemessen sich nach der Satzung des jeweiligen Kirchenkreises für die gemeinsame Verwaltung.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- (4) Der Geschäftsführung wird die Aufgabe übertragen, die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten durchzuführen.
Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.
- (5) Die Geschäftsführung erlässt die Dienstanweisungen für die Verwaltungsmitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes in der Regel beratend teil.
In die jeweiligen Fachausschüsse des Friedhofsverbandes soll die Geschäftsführung nach Artikel 109 Kirchenordnung mit beratender Stimme berufen werden.

§ 9

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

§ 10

Regelungen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes im Kirchenkreis Wuppertal stehen

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal hat gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer b) Verwaltungsstrukturgesetz das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltung des Friedhofsverbandes Wuppertal zurückzugreifen, soweit bei mehr als geringfügigen Dienstleistungen Kostenerstattung gewährleistet ist.
- (2) Die Struktur der Verwaltung des Friedhofsverbandes hat gemäß § 26 Absatz 1 b) Verwaltungsstrukturgesetz sicherzustellen, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen mit den anderen Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis ohne größeren Aufwand möglich sind.
Die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung nehmen an der im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal eingerichteten Konferenz der Verwaltungsleitungen teil. Auf der Konferenz ist insbesondere über Kooperationen und Zusammenarbeit zu beraten mit dem Ziel der Sicherung und Erhöhung von Effizienz und Effektivität.
- (3) Der Kreissynodalvorstand nimmt seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahr.
Hierzu berichtet die Verwaltung des Friedhofsverbandes durch die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich an den Kreissynodalvorstand.
- (4) Die Geschäftsführung des Friedhofsverbandes berichtet einmal jährlich der Kreissynode und der Verbandsvertretung über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über die Wirtschaftsführung (§ 6 Abs. 5 Verwaltungsstrukturgesetz).

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.
- (2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.
- (3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

- (4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.
- Bei Verbänden werden für die Berechnung der Quote entsprechend die Mitgliederzahlen der entsprechenden Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.
- Der Kirchenkreis ist hiervon ausgenommen.

§ 12

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

- (1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).
- (2) Die Leitungsgremien der Verbandsmitglieder (§ 1 Absatz 2) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreterinnen und Vertreter (siehe § 4 Absatz 2 Ziffer a)) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr.
- (3) Die nähere Verteilung der Kollekteneinnahmen regelt die Verbandsvertretung einmütig.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds soll zunächst ein Schlichtungsgespräch unter dem Vorsitz des Stadtdechanten Wuppertals und der Superintendentin oder des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal stattfinden.
- (2) Führt dieses vorgeschaltete Schlichtungsgespräch nicht zu einer Einigung kann die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Schlichtung angerufen werden.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 14

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung seinen Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende erklären.

Diese Erklärung kann das Verbandsmitglied aber erst abgeben, wenn der Friedhof / die Friedhöfe, der / die von ihm in das Eigentum des Friedhofsverbandes übertragen worden ist / sind, geschlossen und entwidmet worden sind.

- (2) Im Falle seines Austritts ist das Verbandsmitglied für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.
Des Weiteren wächst der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu.

§ 15

Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Friedhofsverbandes

- (1) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien, Kirchenvorstände, des Kreissynodalvorstandes sowie des Erzbischöflichen Generalvikariats.
- (2) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten am ersten des Monats in Kraft der zeitlich der Veröffentlichung folgt.
- (3) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 15 Absatz 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.
- (4) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes gehen die Trägerschaft der Friedhöfe sowie das Eigentum an den zum Friedhofsbetrieb gehörenden Grundstücken an die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger zurück, die diese im Rahmen ihres Beitritts zum Friedhofsverband an den Verband übertragen haben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane *des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen*, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Soweit sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Friedhofsverbandes noch Friedhofsgrundstücke im Eigentum des Verbandes befinden, die von Rechtsträgern übertragen worden sind, die nicht mehr Verbandsmitglieder sind, sind diese vor der Auflösung des Verbandes zu veräußern und der Erlös dem sonstigen Vermögen des Verbandes zuzuordnen.

Sollte diese Verfahrensweise nicht mehr vor der Auflösung des Verbandes durchgeführt werden können, soll das Eigentum an den Kirchenkreis Wuppertal bzw. dessen Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen

übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Sodann ist der Kirchenkreis oder sein Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet, die Grundstücke zu veräußern und den Erlös entsprechend § 15 auf zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörigern Verbandsmitglieder zu verteilen.

Sollte eine Friedhofsträgerschaft nicht mehr an eine dem Verband beigetretene Körperschaft zurückübertragen werden können, ist diese Trägerschaft an den Kirchenkreis oder seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wirksam übertragen werden kann.

Das übrige Vermögen des Verbandes ist entsprechend wie folgt zu verteilen:

Vermögen mit Zweckbindung

Gemäß dem definierten Zweck (z.B. Finanzmittel für Rücklagen für ein bestimmtes Gebäude sind dem dann zukünftigen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen).

Dauergrabpflegevermögen

Aufteilung entsprechend der jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten.

Legate

Aufteilung entsprechend den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung.

Sonstiges Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten

Diese werden nach einer prozentualen Aufteilung an die zukünftigen Rechtsträger der Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel verteilt, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Bestattungen des Friedhofs in den letzten 10 Jahren vor Auflösung des Verbandes berücksichtigt. Den konkreten Anteil dieser Kriterien am Schlüssel legt die Verbandsvertretung vor dem Beschluss zur Auflösung fest.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal vom 16.02.2019 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.02.2019, Jahrgang 2019, Seiten 35 bis 36 und Seiten 49 bis 52) und die Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbands Wuppertal vom 22.09.2020 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.12.2020, Jahrgang 2020, Seite 278) außer Kraft.

Evangelischer Friedhofsverband Wuppertal

Wuppertal, den 15.12.2020

Joachim Volkmann

Vorstandsvorsitzender

Volker Heuwold

Vorstandsmitglied

Siegel

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15.11.2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hieronimus